

studium schloss das Kind knappe zwei Jahre später ab. Nach Beendigung der Ausbildung zum Steuerfachangestellten hatte das Kind während des noch laufenden Studiums mehr als 20 Stunden pro Woche in einer Steuerberatungskanzlei gearbeitet. Die Familienkasse wollte für diese Zeit kein Kindergeld mehr gewähren und berief sich auf § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG.

Der BFH sah das anders. Es handele sich um eine einheitliche Erstausbildung. Folglich sei es für den Kindergeldanspruch unschädlich, dass das Kind nach Abschluss seiner Lehre neben dem Studium mehr als 20 Stunden pro Woche arbeite. Einzige Voraussetzung für den Kindergeldanspruch sei, dass sich das Kind nachhaltig auf die Erlangung des Studienabschlusses vorbereite (BFH, Urteil vom 3.7.2014, Az. III R 52/13; Abruf-Nr. 143203).

► Familienverträge

Grundstücksverkauf in der Familie: Stundung als Zinsertrag?

| Verkauft ein Familienmitglied einem anderen ein Grundstück, prüft das Finanzamt nicht nur, ob der Kaufpreis aus schenkungsteuerlicher Sicht angemessen ist, sondern auch, ob ein steuerpflichtiger Zinsertrag vorliegt. Letzteres nimmt der Fiskus an, wenn der Verkäufer dem Käufer den Kaufpreis länger als ein Jahr stundet. Es teilt dann die Zahlungsraten in einen Tilgungs- und Zinsanteil auf und besteuert den Zinsanteil. Das FG Düsseldorf ist dieser Praxis jetzt entgegen getreten. |

Nach Ansicht des FG liegt dann keine entgeltliche Überlassung von Kapital vor, wenn die gesamten an den Verkäufer geleisteten Zahlungen im Wesentlichen dem Nennwert des Kaufpreises entsprechen. In diesem Fall darf das Finanzamt die Raten nicht in einen Zins- und einen Tilgungsanteil splitten (FG Düsseldorf, Urteil vom 22.10.2014, Az. 7 K 451/14 E; Abruf-Nr. 143301).

PRAXISHINWEIS | Das FG hat die Revision zum BFH zugelassen, weil es von der BFH-Rechtsprechung abgewichen ist. Betroffene sollten sich gegen die fragwürdige Besteuerung des Zinsanteils bei einer Kaufpreisstundung mit einem Einspruch und einem Antrag auf Ruhen des Verfahrens zur Wehr setzen.

► Lohnsteuer

Mitversicherung angestellter Klinikärzte kein geldwerter Vorteil

| Die Mitversicherung angestellter Klinikärzte in der Betriebshaftpflichtversicherung des Krankenhauses stellt keinen steuerpflichtigen geldwerten Vorteil dar. Diese vom FG Schleswig-Holstein vertretene Meinung steht zwar noch auf dem Prüfstand des BFH. Sie sollte von angestellten Ärzten aber genutzt werden, um die Lohnsteuerlast zu minimieren. |

Nach Auffassung des FG liegt deshalb kein Arbeitslohn vor, weil hier der vom Arbeitgeber verfolgte Zweck – die Abdeckung der eigenen Risiken aus dem Betrieb eines Krankenhauses – im Vordergrund steht, weil angestellte Ärzte

FG Düsseldorf entscheidet familienfreundlich und legt dem BFH vor



INFORMATION

Wichtig für:
Arbeitnehmer